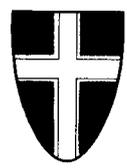


11/SN-20/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82331

MD-VfR - 512/96

Wien, 21. Mai 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichts-
hofgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

BEZUGS GESETZENTWURF
Zl. *20* -GE/19- *96*
Datum: 28. MAI 1996
Verteilt *28.5.96*
Zu dieser

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82331

MD-VfR - 512/96

Wien, 21. Mai 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichts-
hofgesetz 1985 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 601.457/1-V/1/96

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 25. März 1996, Zl. 601.457/1-V/1/96,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird im Einvernehmen
mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung
genommen:

Die Abschaffung des Selbstvertretungsrechtes rechtskundiger
öffentlicher Bediensteter ist abzulehnen. Dieser Schritt würde
bedeuten, Personen, die auf gewissen Sachgebieten oft bessere
Experten als Rechtsanwälte sind, eine Vertretung aufzuzwingen,
die keinesfalls notwendig und sachlich gerechtfertigt wäre.

Ferner ist in die Überlegungen einzubeziehen, daß Bedienstete,
die selbst in gewissen Rechtsmaterien Entscheidungsbefugnis
haben, ihre eigenen Angelegenheiten in diesen Materien fachlich
wohl selbst am besten verfolgen können. Es kann im übrigen kein
größeres Problem für den Verwaltungsgerichtshof bedeuten, unzu-
lässige oder unbegründete Beschwerden gebührend zu behandeln,

- 2 -

als dies bei Eingaben durch Rechtsanwälte der Fall ist. Nach den Erfahrungen in Wien und insbesondere beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien ist außerdem auch bei Vertretung durch Rechtsanwälte festzustellen, daß Eingaben immer wieder nicht besonders sachdienlich und entbehrlich sind. Wenn daher eine Änderung der Rechtslage erfolgen soll, um eine Entlastung staatlicher Organe zu schaffen, dann müßte diese weitergehend und umfassender sein, als die geplante gesetzliche Maßnahme, die für sich betrachtet als überschießend angesehen werden muß.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat

OMR Dr. Moritz